**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 16

Artikel: Das zürcherische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Kranken-

und Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576609

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das zürcherische Einführungsgesetz zum Bundesgesch über Krankenund Unfallversicherung.

(Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 26. Juni 1913.)

### A. Ginführung der Rrantenversicherung.

§ 1. Die politischen Gemeinden sind befugt, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Kranken: und Unfall-versicherung vom 13. Juni 1911, sowie der nachstehen: ben Bestimmungen die Kranfenversicherung einzuführen. Sie können zu diesem Zwecke öffentliche Krankenkaffen unter Berücksichtigung der beftebenden Krankenkaffen grunden oder mit beftehenden anerkannten Rrantentaffen Verträge abschließen. Die öffentlichen Kassen bedürfen ber Anerkennung durch den Bundesrat. Benachbarte politische Gemeinden tonnen fich zu einem Berficherungsverhand vereinigen (§ 8 des Gemeindegesetzes).

§ 2. Die politischen Gemeinden find befugt, den Beitritt zur Krankenversicherung für alle Einwohner (vorbehalten § 4) obligatorisch zu erklären. Sie können den obligatorischen Beitritt auch fordern von auswärts mohnenden Angestellten und Arbeitern in Betrieben ihres Gemeindegebietes, sofern diese nicht in ihrer Wohngemeinde schon versicherungepflichtig find. Gemeinden mit 2000 oder mehr Einwohnern fonnen die Rrantenversicherung auch nur für einzelne Bevölkerungsklaffen oder Berufsgruppen obligatorisch erklären. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern steht diese Berechtigung nur zu, wenn fie fich mit einer oder mehreren benach barten Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen öffentlichen Krankenkaffe vereinigen. Die vereinigten Bemeinden muffen zusammen mindeftens 2000 Ginwohner

Benn Gemeinden oder Bereinigungen folcher die Kranfenversicherung allgemein obligatorisch erklären, so find fie zur Einrichtung einer öffentlichen Kranken= kaffe verpflichtet, sofern nicht durch Bertrag den Berficherungspflichtigen der Eintritt in eine anerkannte Rrantentaffe ermöglicht werden fann. Solche Bertrage unterliegen der Genehmigung durch die Bolfswirtschaftsdirection.

§ 4. Nicht versicherungspflichtig sind diejenigen Bersonen, deren jährliches Einkommen 3000 Fr. oder mehr beträgt. Das jährliche Einkommen aus Bermögen wird mit 4 % bes letteren angenommen.

§ 5. Wer Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist, gilt als versichert. Wer nicht Mitglied einer solchen Kasse ist, aber nach Beschluß der Gemeinde versichert fein foll, ift von Rechts megen Mitglied ber öffentlichen Krankenkasse oder berjenigen Rasse, welcher die Gemeinde durch Bertrag die Berficherung der obligatorisch Berficherten übertragen hat.

§ 6. Streitigkeiten über die Berficherungspflicht werden erftinftanzlich vom Statthalteramt, zweitinftanglich von der Bolfsmirtschaftsdirektion entschieden.

§ 7. Die anerkannten Krankenkassen haben ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arznet oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren; sie sind auch befugt, beides und noch weitere Leistungen (Berpflegung in Hellanftalten usw.) zu übernehmen.

§ 8. Die Gemeinden find ermächtigt, die Arbeit= geber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beitrage ihrer in öffentlichen ober Bertragstrankenkaffen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; ben Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beitrage nicht auferlegt werden (Art. 2, lit. c des Bundesgesetes).

§ 9. Die öffentlichen und die Bertragstrankenkaffen dürfen obligatorisch versicherte Mitglieder, welche wegen Armut ihre Beiträge nicht entrichten können, weder von der Verficherung ausschließen, noch in ihren gesetzlichen ober ftatutarifchen Minimalbezugen verfurgen. Die Gemeinden find verpflichtet, unerhaltliche Beitrage obligatorisch versicherter Mitglieder von öffentlichen Kranken= kaffen einzuzahlen unter Borbehalt des Rückgriffes auf die betreffenden Mitglieder.

§ 10. Alle Beftimmungen, welche die Gemeinden in Ausführung dieses Gesetzes erlaffen, find dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Borbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesrates im Sinne des

Art. 2, Abf. 3 des Bundesgefetes.

11. Die Rranfenkaffen unterfteben ber Aufficht der Volkswirtschaftsdirektion; fie haben ihr die Statuten zur Genehmigung einzureichen und die jährlichen Betriebsrechnungen (Art. 32 des Bundesgesetjes) einzusenden.

§ 12. Wenn die Mitgliederzahl einer öffentlichen Krankenkasse eine so geringe ist, daß die richtige Erfüllung der Aufgaben der Raffe gefährdet erscheint, fo ift die Bolfswirtschaftsdirektion berechtigt, eine Bereinigung der Raffe mit derjenigen einer Nachbargemeinde zu veranlaffen. Ift eine folche Bereinigung nicht möglich oder nicht tunlich und läßt sich auch auf andere Weise eine Befferung der Berhaltniffe nicht herbeiführen, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Bolkswirtschaftsdirektion die Aufhebung der Kaffe verfügen, womit auch ein von der Gemeinde beschloffenes Obligatorium wegfällt. Im Falle der Aufhebung hat der Regierungsrat gleichzeitig Beschluß zu faffen über die Berwendung noch vorhandener Mittel und über die Fortdauer der Bersicherung der bisher bei der aufgehobenen Kasse obligatorisch versicherten Bersonen.

§ 13. Der Staat fann den Gemeinden an die Auslagen für dürftige, obligatorisch versicherte Mitglieder von Rrantentaffen Beitrage bis auf die Bohe des gemäß Art. 38 des Bundesgesetzes ausgerichteten Bundesbeitrages gewähren.

### B. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgefet.

§ 14. Die Tarife für ärztliche Leiftungen und für Arzneien werden durch eine vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens zu erlassende Tagordnung festgesett. Die Berträge der anerkannten Krankenkassen mit Arzten und Apothekern oder mit Organisationen für Krankenpflege sind der Direktion des Gefundheitsmefens zu Sanden des Regierungerates zur Benehmigung zu unterbreiten. Gegen ben Entscheid bes Regierungsrates fann binnen 20 Tagen ber Refurs an den Bundesrat ergriffen werden.

§ 15. Gine regierungsrätliche Berordnung bezeichnet gemäß Art. 25 des Bundesgesetes die schiedsgerichtliche Inftang für Streitigkeiten zwischen Raffen und Arzten ober Apothefern und beftimmt das Berfahren vor diefem

Schiedsgericht.

§ 16. Als Bersicherungsgericht im Sinne von Art. 120 des Bundesgesetes wird das Obergericht bezeichnet. Für die Tätigkeit des Berficherungsgerichtes gelten folgende Beftimmungen: 1. Für die Beurteilung von Strettig-telten mit einem Streitwert über 300 Fr., sowie für Strettigkeiten, die ihrer Natur nach einer Schätzung nicht unterliegen, wird das Gericht mit 3 Mitgliedern (Bersicherungstammer) besett. Streitigkeiten mit einem Streitwert bis auf 300 Fr. beurteilt der Borsigende der Berssicherungskammer als Einzelrichter. 2. Für das Bers fahren vor bem Berficherungsgericht gelten bie Borschriften für das ordentliche Prozegverfahren mit folgender Abweichung: Die Klagen werden direft beim Berficherungsgericht durch Einreichung einer Rlageschrift anhangig gemacht. Die Rlageschrift ift im Doppel einzureichen und soll die Namen der Parteien, das Rechtsbegehren und eine furze Ungabe der tatfächlichen Rlagegrunde enthalten. 3. Das Obergericht bezeichnet die Mitglieder, welche der Berficherungskammer angehören, beren Ersagmanner und den Brafidenten der Rammer. Es forgt für die Bestellung der Kanzlei (Gerichtsschreiber und Kanzlisten).

- C. Bollziehungs- und Strafbestimmungen.
- § 17. Der Regierungsrat ift mit dem Bollzug dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen.
- § 18. Zuwiderhandeln gegen das Gesetz oder die in Ausführung desselben durch den Regierungsrat getroffenen Anordnungen oder gegen Anweisungen, die von zustänbigen Auffichtsbehörden erlaffen murben, mird mit Geld= buße bis auf 100 Fr. beftraft.
- § 19. Das Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat und nach Annahme in der Volks= abstimmung in Kraft.

# Das Neueste vom schweizerischen Außenhandel in Holz und Bauftoffen.

Der schweizerische Export hat seit langem wieder einen Rückgang aufzuweisen. Diese Tatfache ergibt fich aus der neuesten Publikation des Zolldepartements. Einem lettjährigen Resultat von 333,44 Millionen Franken stehen nur noch 324,14 gegenüber, wogegen allerdings die Einfuhr in gewohnter Weise eine Bunahme von 473,22 auf 480,23 Millionen Franken befist. Diefes Resultat ift unschwer zu beuten. Balkankrieg konnte nicht verfehlen, auch auf den schweiz. Außenhandel einzuwirfen; benn wenn auch unfere diretten Beziehungen zu den kriegführenden Staaten keine lebhaften find, so wirfte ber Krieg doch indirett, indem 3. B der Sandel Ofterreich : Ungarns ebenfalls schwer geschädigt wurde, und damit die Kauffraft dieses Landes. In den die Leser des "Baublatt" interessierenden Rohstoffen und Fabrikaten kommen diese Berhältnisse allerdings nicht zum Ausbruck.

Die gesamte Einfuhr von Holz hat entgegen der lettjährigen Tendenz rückläufige Bewegung angenommen, indem der Importwert sich von 11,50 auf 10,75 Millionen Franken reduzierte und damit in Zusammenhang steht das verringerte Einfuhrgewicht von 1,055,859 Doppelzentner, das um 45,000 q fleiner ift, als das Resultat des gleichen Zeitraumes im Borjahr. Im ersten Quartal 1913 ftieg bagegen ber Export von Holz quantitatio pon 162,917 auf 177,747 Doppelzentner und entsprechend dem Werte von 1,58 auf 1,82 Millionen, also um

240,000 Franken.

Die mineralischen Stoffe haben im Werte ber Einfuhr um 1,7 Millionen zugenommen und ftiegen damit auf eine Gesamtsumme von 29,91 Mill. Franken. Das importierte Quantum ftieg von 10,014 auf 10,570 Mill. Doppelzentner, mogegen die Ausfuhr eine Gewichts: zunahme von 432,043 auf 487,203 q ausweift, die eine Wertvermehrung von 2,83 auf 3,06 Mill. Fr. verursachte.

Die gesamte Eiseneinfuhr hat sich von 1,200,800 auf 1,209,646 q erhöht; trothem aber ift der Importwert um etwas zurückgegangen, nämlich von 27,80 auf 27,35 Mill. Fr. Es bedingt dies keineswegs eine Reduftion der Preise, sondern liegt darin begründet, daß eine teure Kategorte weniger, und eine billigere stärker importiert murde. Wie früher ift auch diesmal wieder ber Gifenerport machtig angewachsen, indem die Gewichte einen Aufstieg von 166,768 auf 203,694 q und die Werte einen ebensolchen von 7,44 auf 8,45 Mill. Fr. ausweisen. Damit haben wir die Gesamtresultate ber drei großen Bauftoffgruppen: Holz, Mineralien und Eisen dargestellt und können noch das Wichtigfte der einzelnen Positionen anführen.

Der Außenhandel in Holz. Je länger, je mehr ift die Schweiz darauf angewiesen, enorme Quantitäten von Brenn- und namentlich Nutholz aus dem Auslande zu beziehen, da die schweizerischen Wälder mit jedem Jahre mehr die Fähigkeit verlieren, unfern unabläffig zunehmenden Holzbedarf zu decken. Das Brennholz interesssiert uns hier nicht, dagegen umsomehr die Nut-Das Brennholz hölzer. Rohes Laubnugholz hat diesmal im Bandelsverkehr gewaltig zugenommen, insbesondere in der Dieselbe hob sich von 34,900 auf 53,100 q Ausfuhr. und von 298,000 auf 416,000 Fr., von dem der aller= größte Teil nach Deutschland ging. Die doppelt so große Einfuhr beläuft sich auf 111,431 q mit einem Wert von 957,000 Fr., wogegen das lette Jahr nur einen Wert von 807,000 Fr. und ein Gewicht von 93,989 q erreichte. Auch in der Einfuhr übertrifft Deutschland angesichts der gunftigeren Handelstarife fogar das laubholzreiche Franfreich.

Rohes Nadelnugholz ift hinsichtlich des Einfuhr= gewichtes von 287,183 auf 279,587 q zurückgegangen, und es hatte dies eine bescheidene Verringerung des Importwertes von 1,77 auf 1,73 Mill. Fr. zur Folge. Bier kommen 4/5 aller eingeführten Bölzer aus Ofter= reich-Ungarn. Der relativ geringe Export ift fleiner geworden, denn 30,466 q fteben einem lettjährigen Ergebnis von 33,564 q gegenüber, auch der Ausfuhrwert reduzierte sich von 167,000 auf 135,000 Fr.

Der Sandelsverfehr in den beschlagenen Laub= bauhölzern ift nur bei der Ginfuhr zu ermähnen; benn die Biffern des Exportes find zu gering, um ermahnt zu werden. Das Einsuhrgewicht hob sich von 8700 auf 9800 q und von 191,000 auf 215,000 Fr. Dies ift speziell dem großen Unteil der japanischen Einfuhr zuzuschreiben, die nun nicht weniger als 90% der Gesamteinfuhr von beschlagenem Bauholz ausmacht. Ein- und Ausfuhr von beschlagenen Nadel Bauhölzern find geringfügig.

Gefägte Schwellen, ebenfalls nur in ber Gin= fuhr zu erwähnen, verzeichnen eine ganz enorme Zunahme, indem der Importwert sich unvermittelt von 49,000 auf 126,000 Fr. erhöhte, womit eine Gewichtsvermehrung von 7235 auf 19,001 q ungefähr parallel ging.

Laubholzbretter meisen ebenfalls eine nur gang geringe Ausfuhr auf, die wir füglich außer Acht laffen durfen. Umfo größer find die Biffern der Ginfuhr, die ein Importgewicht von 56,915 q aufweisen, gegen 54,107 im Borjahr. Der allergrößte Teil dieser Bretter, rund 3/4 stammt aus Ofterreich Ungarn. Der Ginfuhrwert hob sich in der Berichtszeit von 965,000 auf 1,016,000 Franken. Bemerkenswert ist, daß von dem Importwert mit 1,01 Mill. nicht weniger als 750,000 Fr.

allein auf eichene Bretter entfallen.

Radelholzbretter. Dieselben dürfen wir auch im Erport anführen, erreichten wir doch in der Berichtszeit ein Exportgewicht von 17,991 q gegen 15,115 im ersten Quartal des Vorjahres, wogegen sich der Wert um 22,000 Fr. erhöhte und damit die Summe von 198,000 Fr. erreichte. Über 50 % unserer Ausfuhr gingen nach Frankreich, mahrend wir ben Reft gur Hauptsache an Italien lieferten. Biel größer allerdings ist der Import, hat doch sein Wert eine Sohe von 2,45 Mill. Fr., trotdem er um nicht weniger als 1,10 Mill. hinter bem lettjährigen Refultat gurudbleibt. Damit in Bufammenhang fteht ber Gewichtsrückgang, der noch 213,720 q ausweist gegen 291,905 in derselben